

Zirkularbeschluss vom 12. Mai 2020

2 **Bildung**
2.8 **Unterstützende Dienste**
2.8.2 **Schulgesundheit**
2.8.2.0 **Allgemeines**

Corona - Wiederaufnahme Präsenzunterricht, Schutz- und Hygienekonzept Schule Lindau, Abnahme

öffentlich

Ausgangslage

Am 29. April 2020 hat der Bundesrat die COVID-19-Verordnung 2 geändert und verfügt, dass ab dem 11. Mai 2020 der Präsenzunterricht an den obligatorischen Schulen auf allen Stufen wieder aufgenommen werden muss. Weiterhin müssen die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) festgelegten Vorgaben für Schutzmassnahmen an Schulen eingehalten werden und es sind noch weitere zusätzliche Massnahmen nötig.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 30. April 2020 die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts ab 11. Mai beschlossen und für alle Schulen ein verbindliches Schutzkonzept festgelegt:

- I. Der Präsenzunterricht findet bis zum 8. Juni 2020 in reduzierter Gruppengrösse mit maximal 15 Schülerinnen und Schülern statt und beschränkt sich auf die obligatorischen Fachbereiche des Lehrplans.
- II. Klassenlager, Schulreisen, Exkursionen, Schulveranstaltungen, Sporttage, Abschlussfeste usw. sind bis zu den Sommerferien verboten.
- III. Die Vorgaben des BAG (COVID-19 Grundprinzipien Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen sind einzuhalten. Diese Vorgaben des BAG können von den Gemeinden an die örtlichen und organisatorischen Verhältnisse der einzelnen Schulen angepasst werden.

Erwägungen

Im Zuge dessen hat der VZS (Verband der Züricherischen Schulpräsidien) einen Entwurf für ein Schutz- und Hygienekonzept Schule erstellt und den Schulen zur Verfügung gestellt.

Der Krisenkerntab der Schule Lindau hat das Konzept begutachtet und Anpassung auf die ortsüblichen Gegebenheiten vorgenommen. Es wurde bereits an der Sitzung vom 7. Mai verabschiedet, damit es rechtzeitig den Eltern und Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt werden kann.

Als integrierenden Bestandteil wurde auch das «Hygiene und Schutzkonzept für den Hausdienst», welches vom Bereich Liegenschaften erstellt wurde, zur Kenntnis genommen.

Schutz- und Hygienekonzept der Schule Lindau - Handlungsanweisungen

Schulbetrieb im Kontext der COVID-19 Pandemie

1. Allgemeines

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien im Rahmen des Präsenzunterrichts an der Primar-/Sekundarschule Lindau zu berücksichtigen sind. Es stützt sich auf das Schutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)¹ für Schulen, auf die Handreichung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Volksschule (Regelschule) ab 11. Mai 2020² und den Regierungsratsbeschluss Nr. 441 vom 30. April 2020 (RRB Nr. 441/2020)³.

2. Gültigkeitsbereich

Dieses Konzept ist gültig vom 11. Mai 2020 bis vorläufig zum 08. Juni 2020. Sämtliche schulischen Akteure haben sich an die darin aufgeführten Massnahmen zu halten und diese umzusetzen.

3. Zielsetzung

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit von insbesondere besonders gefährdeten Personen steht im Fokus.

4. Besonders gefährdete Personen

Die COVID-19 Verordnung definiert die als besonders gefährdet geltenden Personen wie folgt:

- Personen ab 65 Jahren
- Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:
 - o Bluthochdruck
 - o Diabetes
 - o Herz-/Kreislauf-Erkrankungen
 - o chronische Atemwegserkrankungen
 - o Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
 - o Krebs

5. Unterricht/Pädagogik

- a. Der Präsenzunterricht findet aufgrund eines Sonderstundenplans mit reduzierter Gruppengrösse in Halbklassen (bis maximal 15 Schülerinnen und Schüler pro Klasse) statt.
- b. Schülerinnen und Schüler der Primar-/Sekundarschule Lindau besuchen während durchschnittlich der Hälfte der üblichen Lektionen den Unterricht vor Ort in der Schule. Der Präsenzunterricht wird ergänzt mit Hausaufgaben.
- c. Der Schwerpunkt liegt auf den Hauptfächern wie Mathematik, Deutsch, Fremdsprachen. Auf Schwimm- und Turnlektionen wird verzichtet.

¹<https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-schutzkonzept-obligatorische-schulen.pdf.download.pdf/Grundprinzipien%20Schutzkonzept%20obligatorische%20Schulen.pdf>

²https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/aktuell/wiederaufnahme_praesenzunterricht_corona/_jcr_content/contentPar/downloadlist_3/downloaditems/handreichung_f_r_reg.spooler.download.1588237769106.pdf/200430_handreichung_regelschulen.pdf

³ <https://www.zh.ch/internet/de/aktuell/rrb/suche.detail.441.2020.html>

- d. Die Lehrpersonen arbeiten daran, dass ihre Schülerinnen und Schüler am Ende des Zyklus die Ziele und Grundansprüche des Zürcher Lehrplans 21 erreichen.

6. Unterricht in besonderen Situationen

Gehören Schülerinnen und Schüler zu den besonders gefährdeten Personen oder bestehen andere triftige Gründe, die gegen eine Teilnahme am Präsenzunterricht sprechen, bleiben diese Kinder nach Absprache mit der Schulleitung zuhause.

7. Massnahmen Schülerinnen und Schüler

- a. Schülerinnen und Schüler, die krank sind oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben, dürfen die Schule nicht besuchen.
- b. In den Klassen und in der Betreuungseinrichtung wird zwischen den Arbeitsplätzen von Schülerinnen und Schülern ab der Mittelstufe ein Mindestabstand von 2 m eingehalten.
- c. Gesunde Schülerinnen und Schüler, die mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben, können in Absprache mit der Schulleitung um Dispens ersuchen. Ein Arztzeugnis ist nicht notwendig. Es wird eine Einzelfallabwägung vorgenommen, zwischen dem Recht auf Bildung und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit. Für diese Kinder wird kein Fernunterricht eingerichtet. Die Eltern übernehmen die Verantwortung für einen möglichen Bildungsrückstand.

8. Massnahmen Mitarbeitende

- a. Kranke oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt lebende Mitarbeitende sowie besonders gefährdete Mitarbeitende bleiben zuhause.
- b. Zwischen Erwachsenen untereinander sowie Erwachsenen zu Schülerinnen und Schülern (insbesondere ab Mittelstufe) wird grundsätzlich ein Mindestabstand von 2 m eingehalten.
- c. Im Kindergarten sowie in der Unterstufe ist es nicht möglich, den Mindestabstand einzuhalten. Hier ist besonders auf das Einhalten der Verhaltens- und Hygieneregeln zu achten.
- d. Im Lehrer- und Aufenthaltszimmer, im Kopierraum sowie auf allgemeinen Flächen (Treppe, Treppenhaus, Eingangsbereich, usw.) wird darauf geachtet, den erforderlichen Mindestabstand von 2 m untereinander einzuhalten.
- e. Während Küchen- oder Putztätigkeiten sind wenn möglich Handschuhe zu tragen.

9. Allgemeine Schutzmassnahmen

- a. Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen gelten für alle und sind konsequent umzusetzen:
 - Abstand halten ($\geq 2\text{m}$);
 - Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen;
 - Händeschütteln vermeiden;
 - Ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen;
 - Bei Erkältungssymptomen zu Hause bleiben;
 - Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation gehen;
 - Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist (z.B. öffentlicher Verkehr).
- b. Mit Schülerinnen und Schülern werden regelmässig die Verhaltens- und Hygieneregeln besprochen, eingeübt und überprüft, wo nötig nachgebessert.
- c. Schülerinnen und Schüler werden angehalten, kein Essen oder Getränke miteinander zu teilen.

- d. Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler benützen nur in Ausnahmesituationen Desinfektionsmittel. Die Hände sind grundsätzlich mit Seife und Wasser zu reinigen.
- e. Kontakte müssen zurückverfolgt werden können (contact tracing). Aus diesem Grund werden die Halbklassen nach Möglichkeit nicht durchmischt.

10. Betreuungseinrichtung

- a. Die Gruppen dürfen nicht grösser sein als 15 Schülerinnen und Schüler. Eine möglichst konstante Zusammensetzung (contact tracing) und sinnvolle Alterstrennung (Umsetzung Verhaltens- und Hygieneregeln) werden angestrebt.
- b. Schülerinnen und Schüler werden angehalten, kein Essen oder Getränke zu teilen.
- c. Die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln wird regelmässig eingeübt und überprüft.

11. Organisatorische Massnahmen

- a. An den geeigneten Orten (z.B. Schulhauseingang sowie in den Lehrerzimmern und in der Schulbibliothek) stehen Handhygienemittel zur Verfügung.
- b. In den Klassenzimmern stehen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung.
- c. In den Kindergärten, wo der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann, stehen Desinfektionsmittel für die Lehrpersonen und Mitarbeitende zur Verfügung.
- d. Die Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen sowie WC Infrastruktur und Waschbecken werden täglich mindestens zweimal gereinigt (vor Schulbeginn und nach Mittag). Der Lift wird mindestens einmal täglich gereinigt (vor Schulbeginn).
- e. Die Treppengeländer, Schuleingangstüren und allenfalls Garderoben werden täglich mehrmals (vor Schulbeginn, nach den Pausen am Vor- und Nachmittag und nach dem Mittag) gereinigt.
- f. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde (durch die Lehr- und Betreuungspersonen).
- g. In den Lehrerzimmern, in der Betreuungseinrichtung und im Quarantänezimmer stehen neben Desinfektionsmitteln, Hygienemasken und Handschuhe zur Verfügung. Die Hygienemasken werden grundsätzlich bei Mitarbeitenden und Schülern mit Erkältungssymptomen eingesetzt.
- h. Für die Umsetzung der organisatorischen Massnahmen ist die Abteilung Liegenschaften zuständig, sofern nichts anderes vermerkt wird.

12. Schulanlage - Pausenplatz

- a. Die Schulanlage ist während den Unterrichtszeiten für die Öffentlichkeit geschlossen.
- b. Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, bleiben dem Schularéal fern (z.B. Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen).
- c. Grössere Gruppierungen auf der Aussenanlage sind zu vermeiden.
- d. Die Pausen finden normal statt.
Die jeweilige Klassenlehrperson übernimmt für ihre Klasse die Verantwortung. Die Pausenaufsicht achtet darauf, dass die Schülerinnen und Schüler möglichst in ihrer jeweiligen Gruppe bleiben. Zwischen den Gruppen ist der erforderliche Abstand einzuhalten.

- e. Ausserhalb der Unterrichtszeit ist die Schulanlage für die Öffentlichkeit geöffnet. Ansammlungen von mehr als fünf Personen sind verboten. Der Mindestabstand von 2 m untereinander und die geltende Hausordnung sind stets einzuhalten.

13. Isolations- und Quarantänemassnahmen

- a. Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche typische Krankheitssymptome, wie Husten, Fieber, Halsschmerzen aufweisen, begeben sich in Selbstisolation⁴.
- b. Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person im engeren Umfeld hatten (ausgenommen Schule) bzw. deren Symptome auf das neue Coronavirus hindeuten, begeben sich in Selbstquarantäne⁵.

14. Auftreten von Krankheitssymptomen im Schulbetrieb

- a. Schülerinnen und Schüler, die krank zur Schule kommen oder im Schulbetrieb erkranken, werden betreut, bis sie von den Eltern abgeholt werden.
- b. Sie werden ins Quarantänezimmer gebracht. Es wird eine Hygienemaske abgegeben.
- c. Mitarbeitende, die im Schulbetrieb erkranken, informieren unverzüglich die Schulleitung, tragen eine Hygienemaske und halten den Mindestabstand zu den Schülerinnen und Schülern, bis die Betreuung der Kinder sichergestellt ist. Danach begeben sie sich in Selbstisolation.

15. Auftreten von Covid-19-Erkrankungen im Schulbetrieb

- a. Die Schulleitung ist durch Eltern oder Mitarbeitende zu informieren.
- b. Der erkrankte Schüler/Die erkrankte Schülerin oder erkrankte Mitarbeitende begeben sich in Selbstisolation. Die Familienmitglieder müssen in Selbstquarantäne.
- c. Die Schulleitung informiert die Eltern der betroffenen Gruppe, dass ein Kind oder eine Lehrperson an Covid-19 erkrankt ist.
- d. Weder die Lehrpersonen bzw. Mitarbeitende noch die Kinder der gleichen Gruppe müssen in Selbstquarantäne, sie müssen aber auf ihren Gesundheitszustand achten.
- e. Kommen gehäufte Fälle in derselben Halbkasse vor, werden in Absprache mit dem Bezirksarzt alle Schülerinnen und Schüler dieser Halbkasse sowie die Lehrperson für 10 Tage in Selbstquarantäne geschickt. Für diese Schülerinnen und Schüler wird wenn möglich Fernunterricht eingerichtet⁶. Kindergartenkinder bleiben zuhause ohne Fernunterricht.

16. Spetten

- a. Das Spettreglement wird bis voraussichtlich zum 08. Juni 2020 ausser Kraft gesetzt.
- b. Bei kurzfristigen Absenzen von Lehrpersonen durch Krankheit, wird nach kurzfristigem Ersatz gesucht. Während dieser Zeit werden die Kinder in der zugeteilten Halbkasse betreut.
- c. Wird kein Ersatz gefunden, werden die Kinder, nach Rücksprache/Vereinbarung mit den Eltern, nach Hause geschickt.

⁴ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/merkblatt-selbstisolation-covid-19.pdf.download.pdf/covid-19_anweisungen_selbst-isolation.pdf

⁵ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/merkblatt-selbstquarantaene.pdf.download.pdf/covid-19_anweisungen_selbst-quarantaene.pdf

⁶ Gestützt auf das Schutzkonzept des BAG für Schulen, Ziffer 5.

17. Lager und Exkursionen

Grössere Gruppierungen, Schulveranstaltungen, Lager und Exkursionen, Schulreisen im öffentlichen Verkehr, klassenübergreifende Projektwochen, Sporttage, Schulfeste sind bis zu den Sommerferien verboten.

18. Anhang

Der Anhang mit den operativen Umsetzungsanweisungen ist ein integraler Bestandteil des Schutz- und Hygienekonzepts.

Beschluss

Die Schulpflege, aufgrund der vorstehenden Ausführungen

beschliesst

1. Vom «Schutz- und Hygienekonzept Schule Lindau», gültig vom 11. Mai bis voraussichtlich zum 8. Juni 2020, wird zustimmend Kenntnis genommen.
- . Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Mitglieder Krisenstab Schule Lindau
 - Gemeinderat z.K.
 - Homepage
 - Akten

SCHULPFLEGE LINDAU

Kurt Portmann
Schulpräsident

Claudia Avino
Leiterin Bildung

versandt am: 12.05.2020